

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	1 (1938)
Heft:	12
Artikel:	Brennstoffversorgung für landwirtschaftliche Traktoren
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1049158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuteilung von Brennstoffen an landw. Traktoren betraut werden. Auf ihnen wird die Verantwortung für weisungsgemäße Zuteilung lasten.

Zur Durchführung einer durchgreifenden Anbauorganisation werden in allen Fällen sofort folgende Vorkehren zu treffen sein:

Feststellung aller im ganzen Gemeinderayon vorhandenen Traktorbesitzer durch die Ortspolizei mittelst der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Rapportformularen. Diese müssen, um wirksame Dienste leisten zu können, verschiedene Angaben enthalten. Unter allen Umständen:

Name und Adresse des Besitzers:

Grösse der eigenen Liegenschaft: ca. ha

Traktormarke: PS.: Bereifungsart:

Verwendeter Brennstoff: (Benzin, White Spirit, Petrol, Dieselöl)

Ist der Traktor für Pflugarbeit geeignet?

Pflug vorhanden: Grösse Nr.

Ackeregge, Scheibenegge, Kultivator:

Sonstige, für den Traktorbetrieb geeignete Ackerbaugeräte:

Sämaschine:

Ist der Besitzer im Militärdienst:

Ist sonst jemand auf dem Betrieb fähig, mit dem Traktor Feldbestellungsarbeiten zu verrichten:

Je gewissenhafter und vollständiger die Fragen beantwortet und die Fragebogen durch den Ortspolizisten ausgefüllt werden, desto leichter wird es der Gemeindebehörde sein, wirklich aktionsfähige Traktorbetriebs - Gemeinschaften zusammenzustellen.

Einzelne Kantone haben auch die Organisation eigener fliegender Ackerbaukolonnen in Erwähnung gezogen und an einigen Orten sogar in die Tat umgesetzt. Eine solche Organisation bringt jedoch für die Kantone grosse finanzielle Belastungen, welche im Hinblick auf das bereits in der Schweiz vorhandene Traktormaterial nicht notwendig sein sollten, wenn die vorhandenen Traktoren richtig in den Anbaudienst eingeordnet werden. Die meisten Traktorbesitzer werden sehr gerne bereit sein, sich und ihre Maschine und Zusatzgeräte gegen angemessene Entschädigung in den Dienst einer Traktorbetriebsgemeinschaft zu stellen. Traktorbesitzer, welche ihre Maschinen bei der durch die Gemeinde durchzuführenden Erhebung nicht anmelden, haben zu gewärtigen, dass sie durch diese keine

Bedürfnisscheine für die Zuteilung von Brennstoff zugeteilt erhalten.

Aus den angemeldeten Traktoren und notwendigen Zusatzgeräten (Pflüge, Eggen, Sämaschinen usw.) stellt der Gemeinderat, unter Beziehung eines intelligenten und organisatorisch befähigten Traktorbesitzers eine oder mehrere Traktorbetriebsgemeinschaften zusammen, die jede unter der Führung eines verantwortlichen Traktorführers steht. Diesen Anbauaggregaten können je nach den Umständen diesen Herbst noch 30 bis 50 ha Pflugarbeit zugewiesen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass von einem Arbeitsplatz zum andern möglichst kleine Dislokationen notwendig werden. Unter Umständen können diese Betriebsgemeinschaften sogar zweischichtig geführt werden und vom Morgengrauen bis zum Einbruch der Nacht an der Arbeit bleiben. Hier ergibt sich die ganz ausserordentliche Ueberlegenheit der motorischen gegenüber der animalischen Zugkraft. Für jede Betriebsgemeinschaft sollte mindestens ein eigentlicher Traktor verfügbar gemacht und mit ein bis zwei Autotraktoren sowie mit eventuell noch verfügbarem Pferdezug für die leichteren Arbeiten, wie Mist führen, Säen, Walzen, Gülle führen, Gras, Obst und Hackfrüchte einführen usw. ergänzt werden. Wenn die nicht einberufenen, verfügbaren Handarbeitskräfte durch die ebenfalls durch die Gemeinden zu schaffenden Arbeitszuweisungsstellen in diesen Traktorbetriebsgemeinschaften richtig eingesetzt werden, so lässt sich in der für den Herbstanbau noch verfügbaren Zeit von ca. zwei Monaten noch ein gewaltiges Arbeitspensum erledigen. Spätherbst und Vorwinter können zur Vorbereitung der Kartoffeläcker und zum Umbruch für Sommergetreide verwendet werden.

Durch Anschlag oder direkte Umfrage müssen die Gemeindebehörden gleichzeitig mit der Erhebung betreffend die Traktorbesitzer diejenigen Landwirte ermitteln, welche gewillt sind, ihre Grundstücke für die Herbstbestellung bearbeiten zu lassen, sei es, weil sie infolge der Mobilisation nicht über die notwendigen eigenen Zugkräfte verfügen, oder weil sie wegen erstmaliger Feldbestellung noch nicht über die notwendigen Ackerbaugerätschaften oder über die notwendige Erfahrung verfügen. Die bezüglichen Anmeldungen seitens der Interessenten müssen unverzüglich erfolgen, wobei Anzahl und Grösse der in Akkord zu gebenden Grundstücke zu melden sind. (Fortsetzung folgt.)

Brennstoffversorgung für landwirtschaftliche Traktoren

In bezug auf die Zuteilung für Brennstoffe an landwirtschaftliche Traktoren sollen nur die Gemeindebehörden zuständig erklärt werden. Nur diese sind wirklich in der Lage, von Fall zu Fall das entsprechende Bedürfnis feststellen zu können. Direkte Anforderungen seitens der landwirtschaftlichen Traktorbesitzer ohne entsprechendes Visum der Gemeindebehörden sind unzulässig.

Mit dem 11. September ging die erste vorläufige Regelung betr. die Zuteilung von Brenn-

stoffen für landw. Traktoren zu Ende. Darnach durfte den Gesuchstellern bei Feststellung des Bedürfnisses seitens der Gemeindebehörden ein Rationierungsschein für 100 Liter ausgehändigt werden. Dieser berechtigte zum Bezug eines ganzen Fasses des benötigten Brennstoffes (Benzin, White Spirit, Petrol oder Dieselöl). Bei Bedarf von Benzin zur Vorwärmung von Motoren für White Spirit oder Petrolbetrieb durften daneben gleichzeitig für maximal 2 Coupons = 50 Liter Benzin bezogen werden. Landwirte, die

noch im Besitze solcher Karten sind, können diese ohne weiteres zum Abruf, respektive Bezug dieser Brennstoffmengen benutzen.

Ab 12. September bis vorläufig 15. Oktober 1939 gilt nun gemäss Weisung der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegsindustrie-Amtes folgende grundsätzliche Regelung:

Besitzer landw. Traktoren sollen den für die Bewirtschaftung der Heimwesen und für eine möglichst ausgedehnte Feldbestellung auch für Dritte benötigten Brennstoff gemäss nachzuweisendem Bedarf fortlaufend fassweise zugeteilt erhalten. Die Organisation und Kontrolle für eine rationelle Durchführung dieser im Interesse der Landesversorgung mit Lebensmitteln erlassenen Weisung ist in die Hände der Kantone gelegt worden. Diese werden voraussichtlich die Verantwortung für die Brennstoffzuteilungen in den meisten Fällen den Gemeindebehörden (Gemeindekanzleien) delegieren, denn nur diese werden für nicht dem Schweiz. Traktorverband angehörende Mitglieder in der Lage sein, von Fall zu Fall sich ein richtiges Urteil über die Berechtigung der gestellten Bezugsansprüche machen zu können. Aber auch die straff organisierten kantonalen Sektionen des Schweiz. Traktorver-

bandes, die fast alle über den bisherigen Brennstoffbedarf ihrer Mitglieder genau orientiert sind, können durch die Behörden mit Vorteil zur Durchführung der Brennstoffzuteilungen an ihre Mitglieder herangezogen werden. Der Schweiz. Traktorverband und seine Sektionen sind bereit, für eine eventuelle diesbezügliche Kompetenzerteilung die volle Verantwortung zu übernehmen.

Wegleitend muss für alle Zuteilungsstellen sein, dass jede missbräuchliche Verwendung des zugeteilten Brennstoffes ausgeschlossen ist und dass dieser in sparsamster Weise ausschliesslich zur Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten für den eigenen Betrieb oder für nicht über die notwendigen Zugkräfte verfügende dritte Landwirte Verwendung finden. Alle Bezüger haben eine diesbezügliche, ehrenwörtlich verbindliche Erklärung abzugeben. Die Zuteilung erfolgt normalerweise fassweise. Grössere einmalige Bezüge dürfen nur dort zugebilligt werden, wo auf Grund einwandfreier Belege der fortlaufende Verbrauch im Rahmen der Weisung sichergestellt erscheint. Es sind so unter Umständen Vereinfachungen und Ersparnisse im Bezug möglich. A. S.r.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für August 1939:

Neue Policien: 3.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 383.

Eingänge: 102; Ausgänge: 281.

Mitgliederwerbung. Neuzugänge im August 1939: Sektion Basel 2; Sektion Bern 14; Sektion Luzern 4; Sektion St. Gallen 1; Sektion Schaffhausen 1; Sektion Thurgau 1; total 23.

Petrolpreis: Unverändert.

Nr. 12 des «Traktor». Da es nach unserem Dafürhalten im Hinblick auf die durch die Mobilisation geschaffenen Verhältnisse angezeigt erscheint, alle die landw. Traktoren betreffenden Verfügungen unsrer Mitgliedern so rasch als möglich zur Kenntnis zu bringen, haben wir uns entschlossen, das Erscheinen der letzten Nummer des ersten Jahrganges etwas hinauszuschieben. Wir werden durch diese Verspätung in die Lage gesetzt, heute weitere Mitteilungen machen zu können, die vorerst noch der Abklärung mit den zuständigen Behörden bedurften. Es freut uns, feststellen zu dürfen, dass wir bei diesen überall Verständnis für die Bedeutung der landwirtschaftlichen Traktoren für die Sicherstellung und möglichste Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion gefunden haben, und das darauf basierte Entgegenkommen der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegsindustrieamtes verdient unsere volle Anerkennung.

Petroleum- u. Mineralölkonsumentenverband (PKV). Im Anschluss an unsere Mitteilung in Nr. 11 des «Traktor» betr. die bisherigen Beziehungen des Schweizer. Traktorverbandes zum PKV. teilen wir unsrer Mitgliedern mit, dass nach einhelliger Auffassung der Vorstände und Geschäftsführungen der Sektionen Thurgau und Zürich die anlässlich der Abgeordnetenversammlung ins Auge gefasste Uebergangslösung nicht mehr in Frage kommen kann. Zu dieser Stellungnahme gab das von materiellen Unrichtigkeiten und demagogischen Entstellungen strotzende Zirkular des PKV. welches nicht nur an die eigenen Mitglieder, sondern nach erhaltenen Mitteilungen an alle erhältlichen Adressen zürcherischer, thurgauischer und st. gallischer Traktorbesitzer zum Versand gekommen ist, Anlass. Wir haben dasselbe am 4. August in einem ausführlichen Brief an Geschäftsführer Weikart beantwortet. Kopien sind den betreffenden Sektionsgeschäftsführern zur Orientierung

zugestellt worden. Wir haben nicht die Absicht, uns auf eine polemische Auseinandersetzung mit dem PKV. wegen seines gegenüber dem Schweiz. Traktorverband versuchten ultimatischen Druckes und betr. sein darauf aufgebautes Elaborat mit jungbäuerlichen Verdrehungskünsten à la Hitler einzulassen. Wir glauben das Urteil über diesen unfairen Rückenschuss, mit dem der PKV. — ob bewusst oder unbewusst, bleibe dahingestellt — sich direkt in die Reihen einiger unserer bewussten Feinde stellt, ruhig allen gerecht und logisch denkenden Traktorbesitzern überlassen zu dürfen. Es ist verständlich, dass gewisse Fabrikanten und Händler, denen unser Verband im Interesse seiner Mitglieder entgegentreten musste und denen daher begreiflicherweise unsre kraftvolle Entwicklung ein Dorn im Auge ist, sich nicht scheuen, auch mit den unsaubern Mitteln der Verleumdung und Verdächtigung gegen unsre Bestrebungen zu kämpfen. Dass aber der PKV. als Verein landwirtschaftlicher Traktorbesitzer bei diesen Schimpfereien mithilft und damit ausschliesslich die Geschäftsinteressen einiger Fabrikanten und Händler fördert, können wir allerdings nicht begreifen, denn die beabsichtigte Schwächung unsrer Organisation würde sich schlussendlich sogar zum Schaden seiner eigenen Mitglieder auswirken.

Wir haben zur Aufklärung von Interessenten über die erfolgreiche Arbeit des Schweiz. Traktorverbandes zur Verwirklichung seiner statutarischen Ziele seit seiner Gründung und über die gegenwärtigen sehr wichtigen Arbeiten («TAG», «ATO», Revision der MFV., Versorgung der landw. Traktoren mit Brennstoffen während der Dauer der Brennstoffrationierung, Organisation zur Förderung des Ackerbaus mittelst landw. Traktoren, Durchführung des weitgespannten Programms des Technischen Dienstes, etc.) ein Merkblatt mit den entsprechenden Stichworten aufgestellt. Was hat dagegen der PKV. getan? Es liegt uns nicht, unsre Arbeit im Dienste der landw. Traktorbesitzer der Schweiz an die grosse Glocke zu hängen, sehen uns aber im Hinblick auf die Spiegelfechtereien im Zirkular des PKV. zu dieser sachlichen Widerlegung gezwungen. Das Merkblatt steht den Geschäftsführern der Sektionen in beliebiger Anzahl zur Verfügung.

Damit erklären wir unsreise unweigerlich Schluss in dieser unerfreulichen Angelegenheit und werden auf weitere Anrempelungen seitens des PKV. nicht mehr